

2. Auch dem Löbl. Ehegericht wird durch gegenwärtige Erkenntnuß die Anleitung ertheilt, bey Beurtheilung von beharrlich ausschweifendem Lebenswandel, oder von Vergehen, welche temporäre Einsperrung zur Folge haben, oder auch in Fällen, wo die gesprochenen Bußen, Indemnisationen, Sussentationsgelder und damit verbundenen Gerichtskosten, nicht bezahlt werden können, die dießfalls zu verhängenden Strafen, ebenfalls nach dem Beispiel des Obergerichts, in eine, durch Ueberweisung an den Kleinen Rath einzuleitende, Versörgung ins Ausland umzuändern.

3. Gegenwärtiger Beschluß wird überdem auch der Löbl. Justiz-Commission und der Löbl. Werbungs-Commission zu dienlicher Notiz in die Hand gelegt.

---

Zehnjähriges Fabrications-Privilegium für die neuen Säemaschinen des Herrn Emanuel Sellenberg zu Hofwyl.

---

Der Kleine Rath des Kantons Zürich, nach Einsicht des Beschlusses der Eydsgenössischen Tag-sagung vom 5. Julli 1813. über das zu Gunsten

der landwirthschaftlichen Institute des Herrn Fellenberg zu Hofwyl gewünschte Fabrications-Privilegium für die aus denselben hervorgegangenen, neu erfundenen Säemaschinen, beschließt:

1. Es soll dem Herrn Emanuel Fellenberg in Hofwyl das nachgesuchte Privilegium in dem hiesigen Kanton für den Zeitraum von zehn Jahren in dem gleichen Sinne, wie der hiesige Stand dem Herrn Fellenberg unterm 12ten August 1809 ein Fabrications-Privilegium für andere Ackergeräthschaften zuerkannt hat, somit in der Meynung ertheilt seyn, daß während dieser Zeit in dem Kanton Zürich keine Fabriken oder Verkaufsniederlagen der Hofwylischen Säemaschinen sollen errichtet werden dürfen; es wäre denn, daß der Unternehmer durch den Herrn Fellenberg selbst dazu die Bewilligung erhalten hätte.

2. Von diesem Beschlusse soll Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz, in Antwort auf Hochdesselben Kreisschreiben vom 20sten dieß, Kenntniß gegeben, und derselbe der Hohen Regierung des Löbl. Standes Bern zu Handen des Herrn Fellenberg in Hofwyl, mit dem in den Missiven enthaltenen Begleitschreiben übermacht werden; mit dem Ersuchen, demselben eine nähere Beschreibung und allfällige Zeichnung seiner neuen Säemaschinen abzufordern und der hiesigen Hohen

Regierung zum Behuf der Handhabung dieses Beschlusses einzusenden.

Gegeben und mit dem gewöhnlichen Standes-Sigill bekräftiget, Donnerstags den 23ten September 1813.

Kanzley des Kantons Zürich.

(L. S.) L a n d o l t, Dritter Staatschreiber.

Erläuterung des Beschlusses vom 14ten Herbstmonath 1813, wegen Umänderung von Einsperrungsstrafen in Versorgung ins Ausland. Vom 13ten Wintermonath 1813.

In Genehmigung des von der Löbl. Justiz-Commission unterm 15ten pass., in Folge erhaltenen Auftrags hinterbrachten Gutachtens über das von dem Löbl. Ehegericht eingekommene Verlangen näherer Instruction wegen der in Versorgung ins Ausland umzuändernden Gefangenschaftsstrafen, wurde beschlossen, dem Löbl. Ehegericht, als Erläuterung des dießfälligen frühern Rathsbeschlusses vom 14ten September, zu bedeuten: Es sey nicht